

Georg-August-Universität Göttingen

Sommersemester 2023

Klageerwiderung



4. Georg-August-Moot 2023

Matrikelnummer:



Literaturverzeichnis:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Säcker, Rixecker,
Oetker, Limperg | Münchener Kommentar zum BGB
9. Auflage 2022, München |
| Schulze, Dörner,
Ebert u.a | Bürgerliches Gesetzbuch
10. Auflage 2019 |
| Schulze, Dörner,
Ebert u.a | Bürgerliches Gesetzbuch
11. Auflage 2021 |
| Ganten, Jansen,
Voit | Beckscher VOB-Kommentar
Teil B 3. Auflage 2013 |
| Jauernig | Bürgerliches Gesetzbuch
19. Auflage 2023 |
| Dauner-Lieb
Langen | BGB Schuldrecht
Prod HaftG UklaG Band 2
4. Auflage
2021 Baden-Baden |

Hau, Poseck

Beck OK BGB

67. Edition

Stand 01.08.2023

Lorenz, Riehm

Lehrbuch zum neuen Schuldrecht

1. Edition 2002

Rechtsanwalt Jacob Grimm

Goetheallee 6

37073 Göttingen

An das

Amtsgericht Göttingen

Berliner Str. 8 · 37073 Göttingen37073 Göttingen

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Klein ./.. Rudolf Spieß Elektro GmbH

Az.: 43/2023

Zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

- die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Zulässige Klage ist unbegründet.

A. Tatsachenvortrag

Der Sachverhalt stellt sich eindeutig dar, in einigen entscheidenden Fragen ist der Darstellung der Gegenseite jedoch zu widersprechen.

Unstrittig ist, dass die Klägerin am 10.09.2016 den Gefrierschrank Frost 2000 vom Hersteller Meile bei meinem Mandanten im Ladengeschäft erworben hat und dass dieser aufgrund einer vom Hersteller heimlich eingebauten minderwertigen Platine ca. 7Jahre später am 19.04.2023 einen Defekt aufwies, welcher zum Ausfall der Kühlung führte.

Das ebenfalls am 19.04.2023 telefonisch ein Vertrag über den Kauf des Gefrierschranks GKN365 SHOCK A+ PT des Herstellers Bauknecht zwischen der Beklagten und der Klägerin geschlossen wurde ist ebenfalls unbestritten.

Es sollte allerdings besonders darauf hingewiesen werden, dass weder die Beklagte noch die Klägerin zum Zeitpunkt des zweiten Vertragsschlusses um die Ursache des Defekts am Frost 2000 wussten.

Der Verbau der minderwertigen Platinen wurde erst am 29.04.2023 durch einen Zeitungsartikel öffentlich.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B1)

Also zwei Tage nachdem der Klägerin der vermeintlich hohe Stromverbrauch des GKN365 SHOCK A+ PT gewahr wurde und fünf Tage bevor sie per E-Mail gegenüber dem Beklagten erklärte sie wolle den Gefrierschrank zurückgeben.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B2)

Die Klägerin wollte sich also erst vom Vertrag lösen, nachdem ihr bewusst wurde, dass sie möglicherweise Mangelnacherfüllungsansprüche bzgl. des Frost 2000 hat. Es scheint offenkundig, dass die Klägerin keine Verwendung für mehr als einen Gefrierschrank hat.

Die wohl bedeutendste Fehldarstellung der Gegenseite liegt in der Behauptung der GKN365 SHOCK A+ PT sei ein veralteter Kühlschrank. Der Verbrauch des Gefrierschranks von 303kWh liegt tatsächlich über dem Durchschnitt der beigelegten Vergleichskühlschränke. Diese sind jedoch auch grundverschieden vom GKN365 SHOCK A+ PT. Vier von den fünf Referenzgefrierschränken sind deutlich teurer, das preiswerteste Modell hat ein kleineres Gefriervolumen und verfügt auch nicht über dieselben Features wie der GKN365 SHOCK A+ PT, beispielhaft ist das Touch-Display.

---für den Fall des Bestreitens: Beweis (B3)

Dies macht klar, dass die von der Klägerin aufgeführten Referenzgefrierschränke ungeeignet sind um dem GKN365 SHOCK A+ PT einen überhohen Stromverbrauch zu attestieren. Verbraucherberatungsportale sprechen bei Gefrierschränken mit einem Volumen von 100-350Litern von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch zwischen 100 und 400 kWh.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B4) –

Der GKN 365 SHOCK A+ PT liegt in dieser Spanne, somit kann nicht von einem veralteten Modell gesprochen werden. Es sei darüber hinaus erwähnt, dass wenn man den Energieverbrauch als wichtigstes Kriterium anlegt eine Gefriertruhe einem Gefrierschrank grundsätzlich überlegen ist. Die Entscheidung der Klägerin einen Gefrierschrank zu erwerben, stellt also bereits einen Luxus, zu Lasten der Energieeffizienz dar, welcher der Klägerin selbstverständlich freisteht, jedoch zeigt, dass der Stromverbrauch offenbar nicht ihre höchste Priorität ist.

Im Hinblick auf den verschmutzten Teppich scheint sich der Sachverhalt eindeutig darzustellen, dennoch sind die zeitlichen Abläufe unbedingt herauszustellen. Die Klägerin bemerkte den Defekt des Frost 2000 am 19.04.2023.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B5)

Die Klägerin kauft umgehend einen neuen Gefrierschrank beim Beklagten mit dem Ziel die im Frost 2000 gelagerte Ware vor dem Auftauen zu bewahren. Dies impliziert, dass zum Zeitpunkt des Anrufes die Ware noch gefroren war. Am selben Nachmittag wurde der GKN365 SHOCK A+ PT wie telefonisch vereinbart geliefert.

Daraus folgen zwei mögliche Abläufe.

Entweder der Inhalt des Frost 2000 ist zwischen dem Anruf und der Lieferung des GKN 365 SHOCK A+ PT zumindest so weit aufgetaut, dass Tauwasser in ausreichender Menge ausgetreten ist, um den vor dem Gefrierschrank gelegenen Teppich zu verschmutzen. Dies würde bedeuten, dass die Klägerin, im vollen Bewusstsein über den Kühlausfall im Frost 2000, es versäumte die Ware aus dem Gefrierschrank zu entfernen oder zumindest den Teppich umzulagern. Darüber hinaus geht man bei einem Ausfall der Kühlung davon aus, dass ein Gefrierschrank die Ware dennoch 24 Stunden lang gefroren hält.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B6) –

Oder der Inhalt des Frost 2000 war zum Zeitpunkt der Lieferung des GKN 365 SHOCK A+ PT noch zumindest weitgehend gefroren. Dies würde bedeuten, dass die Klägerin es versäumte die Ware umzulagern, im vollen Bewusstsein über den Kühlausfall im Frost 2000 und die Ware daraufhin schmolz und das Tauwasser den Teppich verschmutzte.

Unabhängig vom Ablauf der Verschmutzung ist ihr Erfolg und ihr Ausmaß hinsichtlich der Notwendigkeit einer professionellen unzweifelhaft. Unklar ist Größe und Beschaffenheit des Teppichs. Dementsprechend lässt sich der Preis der Teppichreinigung und Trocknung auch nicht seriös einordnen.

Zuletzt ist noch auf die von Frau Dr. Gans getätigte Behauptung die Strompreise würden stetig steigen einzugehen. Richtig ist, dass die Strompreise über die letzten 10 Jahre eine steigende Tendenz aufweisen.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B7)

Doch auch diese Tendenz unterliegt Schwankungen. Genauso wie Frau Dr. Gans steigende Strompreise prognostiziert gehen einige Prognosen von langfristig sinkenden Strompreisen aus, und zwar inflationsunbereinigt.

--für den Fall des Bestreitens: Beweis (B8)

Entscheidend ist, dass sich die Strompreisentwicklung aufgrund von nicht abzusehenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen nicht vorhersagen lässt. Aufgrund dieses Umstandes lässt sich auch nicht seriös wie die Gesamtkosten des GKN365 SHOCK A+ PT auf einen mehrjährigen Zeitraum sich gegenüber anderen Kühlschränken verhält.

B. Rechtliche Betrachtung

In den Rechtsfragen rund um den GKN 365 SHOCK A+ PT gilt folgendes:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 699€ und auf Rücknahme des Gefrierschranks GKN 365 SHOCK A+ PT aus §355 III BGB.

I. Widerrufsrecht

Die Klägerin hat kein Widerrufsrecht gem. §312g I BGB, dies würde das Bestehen eines Fernabsatzvertrages zwischen der Klägerin und dem Beklagten voraussetzen. Dies ist entgegen der Darstellung der Gegenseite unzutreffend.

Ein Fernabsatzvertrag gem. §312c BGB setzt voraus, dass die Vertragsverhandlung und der Vertragsschluss ausschließlich über Fernkommunikationsmittel stattfinden und dass dies im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems erfolgt.

Das der konkrete Vertragsschluss zwischen der Klägerin und der Beklagten mittels eines Fernkommunikationsmittel stattfand bestreiten wir nicht, jedoch nicht im Rahmen eines Fernabsatz orientierten Vertriebssystem.

Damit das Fernabsatzrecht anwendbar ist müsste tatsächlich ein Fernabsatzsystem vorliegen, also im großem Umfang mit Fernkommunikationsmitteln geschlossene Verträge bestehen.

MüKoBGB/Wendehorst BGB § 312c Rn. 23

Dies ist beim Beklagten nicht der Fall. Die mit Kunden geführten Telefongespräche dienen grundsätzlich der Beratung und Information.

Wenn Kunden im Rahmen dieser Gespräche einen Vertragsschluss anstreben, sowie die Klägerin, so sind dies Einzelfälle und es lässt sich nicht von einem "großen Umfang" sprechen.

Auch, dass die Beklagte auf Ihrer Website Kontaktangaben macht, genügt nicht. Die Beklagte müsste die personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen haben, um regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz zu schließen.

MüKoBGB/Wendehorst BGB § 312c Rn. 22

Tatsächlich verfügt die Beklagte über ein großes Lager. Dies bietet jedoch einen maßgeblichen Wettbewerbsvorteil im Einzelhandel, insbesondere gegenüber Bestellanbietern. Die Kunden kommen in den Laden und können sofort das Gekaufte Produkt erhalten. Somit ist ein großes Lager weder notwendig noch charakterisierend für ein Fernabsatzsystem.

Auch die Möglichkeit die Produkte zu liefern, findet lediglich in seltenen Fällen auf besonderen Wunsch des Kunden, wie der Klägerin, hin Anwendung. Die Beklagte hat kein logistisches System aufgebaut oder einen Vertrag mit einem Logistikunternehmen, der es ihr erlauben würde Lieferaufträge im großen Umfang zu realisieren. Auch in dieser Hinsicht bestehen die Voraussetzungen für ein Fernabsatzgeschäft nicht.

Die Beklagte wirbt auch nicht mit der Möglichkeit der Fernabsatzgeschäfte. Die Website bietet keine Bestellfunktion und es wird explizit davon gesprochen, dass telefonischen Gespräche der Beratung dienen, und die Möglichkeit bieten bestimmte Ware zu reservieren. Dieses Reservieren ist jedoch keinesfalls mit einem Vertragsschluss gleich zu setzen.

Darüber hinaus würde die Anwendung des Fernabsatzrechts auf den zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossenen Vertrag dem Normzweck des §312c BGB widersprechen. Das Fernabsatzrecht bietet

dem Verbraucher Schutz vor Gefahren, die sich daraus ergeben weder Leistung noch Vertragspartner vor Vertragsschluss in natura zu sehen.

MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312c Rn. 3

Die §§ 312c-312h dienen dem Ausgleich eines technisch strukturellen Informationsdefizits.

MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312c Rn. 4

Von diesem Informationsdefizit kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein. In Hinblick auf Informationen über den Vertragspartner besteht für die Klägerin keinerlei Defizit gegenüber einem Verbraucher der seinen Gefrierschrank vor Ort im Geschäft erwirbt. Sie konnte sowohl die Räumlichkeiten als auch das Personal in Natura begutachten, als sie im September 2016 den Frost 2000 des Hersteller Meile im Laden erwarb.

Dies bot ihr auch die Gelegenheit sich von der Seriosität der Spieß Elektro GmbH zu überzeugen, an der nebenbei bemerkt bis heute keine Zweifel haften.

Einzig ließe sich argumentieren, dass sie den GKN 360 vorbei nicht in natura begutachten konnte und ihr somit ein Informationsdefizit über die vertragliche Leistung entstanden sei. Doch auch diese Argumentation ist abzulehnen. Entscheidend für die Unzufriedenheit der Klägerin mit der erworbenen Leistung ist der Stromverbrauch über den sie vor Vertragsschluss keine Kenntnis hatte. Bei einem Vertragsschluss im Ladengeschäft hätte sie diese Information erlangen können, indem sie sich beim Personal der Spieß Elektro GmbH erkundigt hätte. Über das Vorhandensein einer Information über den Stromverbrauch an dem GKN365 selbst können wir nur spekulieren, in Anbetracht der Tatsache, dass der Klägerin der vermeintlich "erhöhte" Stromverbrauch erst nach einer Woche aufgefallen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Stromverbrauch am Gerät selbst ausgeschrieben ist.

Im Rahmen der telefonischen Beratung hätte sie sich ebenfalls nach dem Stromverbrauch erkundigen können. Ebenfalls hätte sie diesen auf der Internetseite der Beklagten einsehen können. Tatsächlich wurde es ihr strukturell also sogar erleichtert sich im Vorwege des Vertragsschluss über die Leistung zu informieren.

Der Schutzzweck der Norm hat sich durch moderne Absatztechniken erweitert und umfasst die Überrumpelungsgefahr.

MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312c Rn. 5

Doch auch dieser Schutzbereich ist im vorliegenden Fall nicht berührt. Die Klägerin hat proaktiv den Beklagten telefonisch kontaktiert, war also darauf vorbereitet beraten zu werden und möglicherweise einen Vertrag abzuschließen. Darüber hinaus hat die Klägerin selbst explizit um Lieferung gebeten. Es kann also nicht von einer Überrumpelung gesprochen werden.

Die Anwendung des Fernabsatzrechts ist mithin also nicht nur tatbestandsmäßig abzulehnen sondern würde auch nicht dem Telos der Norm entsprechen.

II. Rücktrittsrecht

Der Klägerin steht darüber hinaus auch kein Rücktrittsrecht gemäß §437 I Nr. 2 BGB i.V.m. §323 BGB zu.

Die Beklagte hat die versprochene Leistung Mangelfrei erbracht. Die Lieferung und Übergabe der Kaufsache wurde zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort erbracht.

Auch die Kaufsache selbst weist keinen Mangel auf.

Die Beklagte hat der Klägerin das Eigentum an der Kaufsache verschafft.

Der Gefrierschrank ist frei von Rechtsmängeln.

Entgegen der Darstellung der Gegenseite ist der Gefrierschrank außerdem frei von Sachmängeln.

Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist der Vergleich des Soll-Zustands mit dem Ist-Zustand zu vergleichen.

Der Ist-Zustand der der Kaufsache ist unstrittig.

Fraglich ist der Soll-Zustand. Zur Feststellung des Soll-Zustands ist ein objektiver Qualitätsstandard maßgeblich.

HK-BGB/Ingo Saenger, 11. Aufl. 2021, BGB § 434 Rn. 23

Dieser Maßstab könnte sich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergeben.

BeckOK BGB/Faust, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 434 Rn. 34

Im konkrete Fall wurde jedoch keine Beschaffenheitsvereinbarung in den Vertrag aufgenommen. Es ist den vorliegenden Informationen auch nicht zu entnehmen, dass dies mündlich beziehungsweise konkludent geschehen wäre.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung zur Ermittlung des Soll Zustands scheidet also aus.

Aus einem vereinbarten Verwendungszweck könnte sich gegebenenfalls auch die Anforderung an die Beschaffenheit ableiten.

NK-BGB/Ulrich Bündenbender, 4. Aufl. 2021, BGB § 434 Rn. 20

Auch über eine explizite Vereinbarung über den Verwendungszweck ist uns nichts bekannt. Lediglich die konkludente und im Hinblick auf die Kaufsache offenkundige Vereinbarung über die Verwendung zum Kühlen unter null Grad Celsius wäre annehmbar. Doch auch unter dieser Annahme würde man zu dem Ergebnis kommen, dass der GKN 365 Mangelfrei ist, da seine Beschaffenheit sich zu eben diesem Verwendungszweck eignet.

Schließlich lässt sich als Maßstab für die verlangte Beschaffenheit danach ermitteln wie die übliche Verwendung eines handelsüblichen Vergleichsproduktes selber Preisklasse sich darstellt.

HK-BGB/Ingo Saenger, 10. Aufl. 2019, BGB § 434 Rn. 13

Auch in diesem Vergleich lässt sich am GKN 365 kein Mangel feststellen.
(s. Tatsachenvortrag)

III. Anfechtung

Die Anfechtung wegen Irrtums gem. §119 BGB ist für die Klägerin ausgeschlossen.

Die Anfechtung wegen Irrtums über die Mangelhaftigkeit der Kaufsache würde nämlich eine Umgehung des §437 ff. BGB bedeuten.

Lorenz/Riehm Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 573

In den Rechtsfragen rund um den Meile Frost 2000 folgendes:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Entfernung der defekten Platine und Montage einer neuen aus §439 I BGB i.V.m. §437 I 1 BGB. Sie hat außerdem keinen Anspruch auf Ersatz der Reinigungskosten des Teppichs in Höhe von 142,80 Euro aus §280 I BGB i.V.m. §241 BGB.

Bevor die einzelnen rechtlichen Fragen erörtert werden ist zunächst festzustellen, dass es sich bei dem Vertrag über den Frost 2000 um einen Kaufvertrag gemäß §433 BGB handelt und nicht um einen Werkvertrag gemäß §631 BGB handelt.

Aus dem Vertrag geht hervor, dass die Beklagte lediglich verpflichtet war der Klägerin das Eigentum an der Kaufsache, in diesem Fall dem Gefrierschrank Frost 2000, zu verschaffen.

Die Beklagte wurde durch den Vertrag nicht verpflichtet ein Werk Herzustellen, wie etwa die Installation und Einrichtung des Gefrierschranks.

I. Anspruch auf Nacherfüllung

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Nacherfüllung gem. §439 I BGB i.V.m. §437 I 1 BGB. Voraussetzung hierfür ist ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

HK-BGB/Ingo Saenger, 10. Aufl. 2019, BGB § 434 Rn. 4

Der Ausfall der Kühlung stellt grundsätzlich einen Sachmangel dar. Dieser Sachmangel ist jedoch erst 7 Jahre nach Kauf des Gefrierschranks eingetreten also lange nach dem Gefahrenübergang, mithin lässt er keinen Anspruch auf Nacherfüllung entstehen.

Fraglich ist, ob die minderwertige Thermostatplatine, welche bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Frost 2000 verbaut war, einen Sachmangel darstellt, was zu verneinen ist.

Darüber hinaus würde selbst unter Annahme eines Sachmangels der Klägerin kein Gewährleistungsanspruch zustehen. Diesem stünde die Einrede der Verjährung gemäß §438 I 3 BGB entgegen.

1. Sachmangel

Zur Beurteilung ob ein Sachmangel vorliegt ist es maßgeblich ob der Ist-Zustand der Kaufsache zu Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vom Soll-Zustand abweicht.

NK-BGB/Ulrich Bührenbender, 4. Aufl. 2021, BGB § 434 Rn. 16

Der Ist-Zustand zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs also die Beschaffenheit des Frost 2000 am 10.09.2016 ist unstrittig.

Zur Ermittlung des Soll-Zustands ist ein dreistufiges Prüfungsraster anzulegen, welches den Soll-Zustand zunächst anhand des vereinbarten-Zustandes ermittelt. Hilfsweise ist auf die Eignung zur vertraglich Vorausgesetzte Verwendung abzustellen und zur gewöhnlichen Verwendung.

a) Vereinbarter Zustand

Aus dem Kaufvertrag über den Frost 2000 des Herstellers Meile geht lediglich der Hersteller, das Modell und das Baujahr des Gefrierschranks als konkretisierte Beschaffenheitsmerkmale hervor. Alle drei Merkmale stimmen unstrittig mit dem Ist-Zustand des Gefrierschranks sowohl zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs als auch zum jetzigen Zeitpunkt überein. An die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung sind hohe Ansprüche zu stellen. Da uns über das Zustandekommen des Vertrages keine Details bekannt sind ist somit auch nicht anzunehmen, dass eine über die im Vertrag schriftlich festgehaltenen Merkmale hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.

HK-BGB/Ingo Saenger, 10. Aufl. 2019, BGB § 434 Rn. 8

Hiernach ist somit kein Mangel festzustellen.

b) Vertraglich vorausgesetzte Verwendung

Zur Annahme einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung genügt eine konkludente Übereinstimmung über einen bestimmten Verwendungszweck.

HK-BGB/Ingo Saenger, 10. Aufl. 2019, BGB § 434 Rn. 11

Auch hier gilt, dass abgesehen vom schriftlichen Vertrag nichts über den Vertragsschluss bekannt ist, dem sich eine solche Übereinstimmung entnehmen ließe und auch im Vertrag ist der Verwendungszweck weder bestimmt noch angedeutet. Es ist nicht klar, wofür die Klägerin den Gefrierschrank verwenden möchte. In Ermangelung einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung lässt sich hieraus auch kein Soll-Zustand ableiten in dessen Abweichung vom Ist-Zustand gegebenenfalls ein Mangel begründet wäre.

c) Eignung zur gewöhnlichen Verwendung

In Ermangelung einer vereinbarten Beschaffenheit oder eines Verwendungszweckes ist die fragliche Mangelhaftigkeit des Gefrierschranks danach zu ermitteln, ob er sich zur gewöhnlichen Verwendung eignet.

HK-BGB/Ingo Saenger, 10. Aufl. 2019, BGB § 434 Rn. 13

Ein Gefrierschrank wird üblicherweise für die Kühlung von Ware verschiedenster Art auf eine Temperatur deutlich unter 0 Grad Celsius gebraucht. Diese Funktion hat der Frost 2000 über 7 Jahre beanstandungslos erfüllt. Vergleichbare Hersteller wie Miele gewähren Käufern eine Garantie über 24 Monate, dies ist zwar nicht mit der zu erwartenden Nutzungsdauer gleichzusetzen gibt dem Verbraucher jedoch einen Anhaltspunkt.

<https://www.miele.de/media/ex/de/pdf/Garantiebedingungen.pdf>

Mit 7 Jahren ist die zu erwartende Nutzungsdauer für ein vergleichbares Gerät beanstandungslos erfüllt. Dabei ist es unerheblich, dass vergleichbare Geräte im Einzelfall über einen längeren Zeitraum genutzt werden können. Abgesehen davon ist es für einen Verbraucher wie die Klägerin, welche besonders großen Wert auf einen geringen Stromverbrauch legt, ohnehin ratsam regelmäßig in ein moderneres Gerät zu investieren.

Der Meile Frost 2000 weist also die Beschaffenheit Sachen gleicher Art auf und eignet sich zum gewöhnlichen Gebrauch. Somit ist der Gefrierschrank frei von Sachmängeln.

2. Verjährung

a) Wirksamkeit der AGBs

Die Frage der Mangelhaftigkeit des Frost 2000 erübrigt sich jedoch ohnehin im Hinblick auf etwaige Gewährleistungsansprüche. Denn gegen diese steht die Einrede der Verjährung. Dabei stellt die Beklagtenseite keineswegs in Abrede, dass die in den AGBs bestimmte Frist von 6 Monaten gegen die Regelung aus §309 I 8 b BGB verstößt und somit unwirksam ist. Der Annahme, dass aus der Ungültigkeit dieses Teils der AGBs resultiert, dass auch die gesetzliche Verjährungsfrist keine Anwendung findet, ist jedoch zu widersprechen.

b) Urteil des EuGH

Zunächst ist zu diskutieren, in wie weit die Entscheidung des EuGH ECLI:EU:C:2022:646 Übertragbar und somit Relevant für den vorliegenden Fall ist.

Grundsätzlich bindet die Entscheidung des Gerichtshofs andere Nationale Gerichte in gleicher Weise, welche mit einem ähnlichem Problem befasst sind.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-09/cp220144de.pdf>

Der Sachverhalt im vorliegenden Fall verhält sich jedoch grundsätzlich anders als der der Entscheidung des EuGH zugrunde liegende Sachverhalt.

Der Entscheidung lag die verbundenen Rechtssachen C-80/21 bis C-82/21 zu Grunde.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-09/cp220144de.pdf>

Genannte Rechtssachen hatten Darlehensverträge zum Zwecke des Immobilienerwerbs zwischen Verbrauchern in Polen und zwei Bankinstituten zum Inhalt. Inhaltlich drehte sich der Rechtsstreit im wesentlichen um die Währungsart in der das Darlehen ausgezahlt bzw. Zurückgezahlt wird und welche Umrechnungskurse zu diesem Zwecke angewendet werden.

Es ist also ohne weitere Erläuterungen klar, dass es sich sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht um zwei schwer vergleichbare Fälle handelt.

Dies stellt wiederum die Anwendbarkeit des Urteils auf die uns beschäftigenden rechtlichen Fragen in Zweifel.

Dennoch wollen wir den Inhalt des vom EuGH getroffenen Urteils ECLI:EU:C:2022:646 betrachten. Vermeintlich relevant für unseren Fall erscheint die Feststellung bezüglich Art. 6 Abs.1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, die besagt, dass diese dahin auszulegen sind, dass die Richtlinie einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die es dem nationalen Gericht erlaubt, nachdem es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen Verbraucher und Gewerbetreibenden festgestellt hat diese Klausel zu ersetzen, durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts.

Diese Feststellung entpuppt sich eben jedoch nur als vermeintlich relevant.

In der Frage der Verjährung der Gewährleistungsansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten hat bis jetzt zumindest nämlich kein Gericht die Nichtigkeit der Verjährungsbestimmungen in den AGBs noch ihre Missbräuchlichkeit festgestellt. Ebenfalls hat sich noch kein Gericht mit der

Frage beschäftigt ob eine mögliche Nichtigkeit der in den AGBs geschriebenen Verjährungsbestimmungen zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags führt.

Die Entscheidung des EuGH in ECLI:EU:C:2022:646 ist somit ungeeignet um die Bedeutung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuliche Klauseln in Verbraucherverträgen für den vorliegenden Sachverhalt zu beurteilen.

c) Telos der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Zunächst ist es wichtig sich den Sinn und Zweck der Richtlinie zu erkennen. Dieser liegt primär darin eine Rechtsharmonisierung innerhalb der Europäischen Union zu schaffen und somit günstige Voraussetzungen für den europäischen Binnenmarkt und somit transnationale Geschäfte zu fördern.

PM Nr. 144/22 des Europäischen Gerichtshof; Luxemburg, den 8. September 2022

Es soll verhindert werden, dass auf Seiten der Gewerbetreibenden eine Wettbewerbsverzerrung aufgrund von unterschiedlichen Regelungen zum Verbraucherschutz stattfindet.

Gleichzeitig soll es dem Verbraucher möglich werden Dienstleistungen zu in anderen Mitgliedsstaaten zu erwerben und auf das Bestehen angemessener gesetzlicher Regelungen zum Verbraucherschutz zu vertrauen.

Die ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass es dem Verbraucher nicht zuzumuten ist sich en detail mit dem Recht zu befassen, geschweige denn mit der Rechtspraxis in fremden Mitgliedsstaaten.

Darüber hinaus führt das Vertrauen des Verbrauchers in eben seinen Schutz zu gesteigerter Kaufbereitschaft, was wiederum die Wirtschaft der Union insgesamt fördert.

Der Kaufvertrag über den Gefrierschrank Frost 2000 des Herstellers Meile ist hingegen ein sehr lokales Geschäft. Die Klägerin und die Beklagte leben nicht nur beide in Deutschland sie leben auch in unmittelbarer Nähe zueinander.

Selbst wenn wir auf die Lieferkette blicken, stellen wir fest, dass es sich bei Meile um ein deutsches Unternehmen handelt.

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, hat also keinesfalls zum Zweck einen solchen Vertrag und die Konsequenzen einer mißbräuchlichen Klausel in einem solchen Vertrag zu Regeln.

Dem Schutze des Verbrauchers, also der Klägerin ist in diesem Fall durch Regelungen auf nationaler Ebene genüge getan.

d) Wortlaut der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Auch ein Blick auf den Wortlaut der Richtlinie 3/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zeigt, dass die Richtlinie keinesfalls der Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist aus §438 I Nr.3 BGB entgegen steht.

Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie verlangt, dass mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen unverbindlich sind. Dies wird in §309 I Nr. 8 b) ff) sichergestellt. Der Richtlinie wird mithin durch Anwendung des deutschen Rechtes genüge getan.

Darüberhinaus verlangt die Richtlinie in Artikel 7 Abs. 1, dass im Interesse von Verbraucher als auch der Gewerbetreibenden angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind um die Verwendung mißbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen zu unterbinden.

Auch dieser Anforderung wird durch die Regelung in §309 I Nr.8 b) ff) in Verbindung mit der gesetzlichen Verjährungsfrist aus §438 I Nr. 3 genüge getan. Die Schlussfolgerung der Gegenseite, dass bei unwirksamen Regelungen zur Verjährung von Gewährleistungsansprüchen innerhalb der AGBs auch die gesetzlichen Verjährungsfristen keine Anwendung mehr finden, ist als unangemessen zu beurteilen.

Im konkreten Fall würde sie die Beklagte unverhältnismäßig benachteiligen. Zumal aus der möglicherweise unzulässigen Verkürzung der Verjährungsfrist in den AGBs faktisch kein Nachteil für die Klägerin entstanden ist.

In der Folge betrachtet die Beklagtenseite die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen für einschlägig.

e) Gesetzliche Verjährungsfrist

Da es sich bei dem Gefrierschrank weder um ein Recht im Sinne des §438 I 1 BGB handelt noch er für ein Bauwerk verwendet wurde, findet die gesetzliche Verjährung der Mängelansprüche von zwei Jahren gemäß §438 I 3 Anwendung. Der Gefrierschrank wurde am 10.09.2016 vom Beklagten an die Klägerin verkauft und übergeben. Somit hätte sie etwaige Nacherfüllungsansprüche bis zum 10.09.2018 geltend machen müssen.

Die Klägerin hat jedoch erst am 30.05.2023 durch Ihre Anwältin Frau Dr. Lieselotte Gans die Reparatur des Frost 2000 gefordert, somit stünde einem etwaigem Gewährleistungsanspruch der Klägerin die Einrede der Verjährung gemäß §438 I 3 BGB entgegen.

II. Schadenersatz neben der Leistung.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Reinigungskosten über 142,80 aus §280 I BGB i.V.m. §241 II BGB.

1. Pflichtverletzung des Verkäufers

Der Tatbestand des Schadensersatzes neben der Leistung gemäß §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 280 I BGB verlangt eine Pflichtverletzung des Verkäufers, in diesem Fall der Beklagten. Eine solche Pflichtverletzung durch die Beklagte ist nicht festzustellen.

Es kam durch die Beklagte zu keiner Pflichtverletzung durch die Lieferung einer mangelhaften Sache. (siehe oben)

2. Vertretenmüssen des Verkäufers

Darüber hinaus entsteht auch deshalb kein Anspruch auf Schadensersatz, weil selbst unter Annahme eines Sachmangels des Frost 2000 und einer folgerichtigen Annahme einer Pflichtverletzung der Beklagten die Beklagte eben diese nicht zu vertreten hat.

Gemäß §276 I 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandbestandsmerkmale. Die Beklagte ist allerdings nicht am Herstellungsprozess des Verkauften Gefrierschranks beteiligt gewesen, ferner war ihr die Minderwertigkeit der verbauten Platine nicht bekannt. Die Beklagte hielt den Eintritt des Erfolges, der Verschmutzung des Teppichs, aufgrund des Unterlassens einer Überprüfung der Platine ihrerseits nicht für möglich. Die Beklagte hat mithin nicht mit Vorsatz gehandelt.

Die Beklagte hat ebenso wenig fahrlässig gehandelt. Fahrlässig handelt gemäß §276 II BGB wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Fahrlässigkeit setzt die Erkennbarkeit der Gefahr voraus.

MüKoBGB/Grundmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 276 Rn. 68

In Anbetracht des zumindest vor der Enthüllungen über den Verbau minderwertiger Platinen Tadellosen Ruf des Herstellers Meile, konnte die

Beklagte nicht vom Gegenstand eben dieser Enthüllungen ausgehen. Folglich konnte sie auch nicht das Risiko eines Kühlausfalls, verursacht durch eine minderwertige Platine vorhersehen.

Darüber hinaus war die Gefahr der Verschmutzung des Teppichs für die Beklagte ebenfalls nicht zu erkennen, da sie weder zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs noch später Kenntnis über die Räumlichkeiten der Klägerin und ihrer Möbelierung hatte. Davon Abgesehen ist das aufstellen eines Gefrierschranks auf einem Teppich unüblich. Unüblich gerade deswegen, weil zwar nicht wegen einer minderwertigen Platine mit einem Kühlausfall zu rechnen ist, ein Stromausfall welcher das Auftauen der gekühlten Ware zur Folge hätte jedoch durchaus im Rahmen der Lebenswahrscheinlichkeit liegt.

Selbst wenn man konstruierter Weise zu der Annahme käme, das von der minderwertigen Platine ausgehende Risiko und die daraus entstehende Gefährdung für den Teppich erkennbar wäre. So würde die Vermeidung dieser Gefährdung für die Beklagte bedeuten, dass sämtliche eingekaufte Ware intensiv überprüft werden müsste, mit dem Risiko Mängel oder Minderwertigkeit nicht zu erkennen. Eine solche flächendeckende Überprüfung würde eine enorme personelle und in der Folge finanzielle Belastung für ein Unternehmen wie die Spiess Elektro GmbH bedeuten und ist unzumutbar. Das Unterlassen unzumutbarer Vermeidungshandlungen stellt keine Fahrlässigkeit dar.

MüKoBGB/Grundmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 276 Rn. 81

Der Beklagten selbst ist also keine Pflichtverletzung zuzurechnen. Fraglich ist ob sie das Verschulden des Herstellers gemäß §278 BGB zu vertreten hat.

Dies ist abzulehnen, da es sich bei dem Hersteller Meile nicht um einen Erfüllungsgehilfen der Beklagten handelt.

Die Beklagte ist mit dem Hersteller Meile lediglich über einen Kaufvertrag verbunden. Dies schließt Meile als Erfüllungsgehilfen aus.

Beck VOB/B/Bröker, 3. Aufl. 2013, VOB/B § 10 Abs. 1 Rn. 59

Darüber hinaus ist zu Beurteilung ob es sich beim Hersteller bzw. Lieferanten um einen Erfüllungsgehilfen handeln maßgeblich inwieweit dieser in die Erfüllung des Vertrages eingebunden ist.

Beck VOB/B/Bröker, 3. Aufl. 2013, VOB/B § 10 Abs. 1 Rn. 59

Im vorliegenden kann nicht davon gesprochen werden, dass Meile in irgendeiner Weise in die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Beklagten eingebunden war.

Der Gefrierschrank Frost 2000 war im Lager der Beklagten bereits vorrätig bevor es überhaupt zu einer Geschäftsanbahnung mit der Klägerin kam.

Gleichermaßen gilt, dass obwohl die Beklagte nicht lediglich Zwischenhändler ist, ihre Untersuchungspflicht aufgrund von begründetem Vertrauen entfällt. (s.o.)

Daraus folgt, dass der Hersteller nicht ihr Erfüllungsgehilfe ist.

Jauernig/Stadler, 19. Aufl. 2023, BGB § 278 Rn. 16

Diese Rechtsauffassung wird außerdem durch die stehende Rechtsprechung des BGH gestützt. Im BGH Urteil vom 15.7.2008 – VIII ZR 211/07; LG Osnabrück stellt er klar, dass der Hersteller einer Kaufsache nicht der Erfüllungsgehilfe des Händlers ist. Im zugrunde liegenden Fall lieferte der Händler mangelhafte Parkettstäbe. Der Mangel war für die Händlerin jedoch nicht zu erkennen.

Im vorliegenden Fall stellt es sich gleichermaßen dar. Die Beklagte konnte den Verbau der Minderwertigen Platine nicht erkennen und somit ist ihr dem BGH Urteil folgend keine Pflichtverletzung gemäß §278 BGB zuzurechnen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird
höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

Jacob Grimm

Rechtsanwalt Jacob Grimm

Anlagen:

B1

NACHRICHTEN VON HEUTE

Samstag, 29. April 2023

Miriam Nilsson

Gewinnmaximierung auf Kosten der Verbraucher

Hersteller *Meile* verbaut minderwertige Elektronik

Die Verbraucherorganisation „Stiftung Warentest“ hat vergangene Woche in einem schockierenden Enthüllungsbericht aufgedeckt, dass der bekannte Hersteller von Haushaltsgeräten, *Meile*, in seiner beliebten Gefrierschrankserie *Frost 2000* minderwertige Thermostat-Platinen verbaut hat.

Die Untersuchung, die von unabhängigen Experten durchgeführt wurde, ergab, dass die verwendeten Thermostat-Platinen für eine schlechtere Leistung und eine höhere Fehleranfälligkeit sorgen. In der Folge kann die Kühlung im Gerät ausfallen und die eingelagerten Lebensmittel können binnen kurzer Zeit verderben.

Diese Nachricht ist besonders besorgniserregend für Menschen, die auf ihre Vorräte im Gefrierschrank angewiesen sind, wie zum Beispiel Familien, die in großen Mengen einkaufen oder Menschen, die selbst angebautes Obst und Gemüse lagern.

Die Verwendung minderwertiger Bauteile in Haushaltsgeräten kann für Verbraucher im Allgemeinen äußerst gefährlich sein, warnt die Stiftung Warentest. Sie kann nicht nur dazu führen, dass Lebensmittel verderben und verschwendet werden, sondern auch zu schwerwiegenden Gesundheitsproblemen führen und eine Brandgefahr darstellen.

Die Verwendung minderwertiger Geräteteile durch *Meile* geschah wohl bewusst und ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Sparkurs zurückzuführen, den das Unternehmen schon vor geraumer Zeit eingeschlagen hat. In einer Stellungnahme hat *Meile* angekündigt, die Vorwürfe zu prüfen und sich umgehend um eine Lösung zu bemühen. Das Unternehmen betont, dass die Sicherheit und Qualität ihrer Produkte für sie höchste Priorität haben und sie alles tun werden, um das Vertrauen ihrer Kunden zurückzugewinnen.

In der Zwischenzeit sollten Kunden, die einen Gefrierschrank von *Meile* und insbesondere der Serie *Frost 2000* besitzen, besonders aufmerksam sein und regelmäßig prüfen, ob ihre Lebensmittel noch in einwandfreiem Zustand sind. Es empfiehlt sich auch, sich über mögliche Rückrufaktionen zu informieren und ggf. Kontakt mit *Meile* aufzunehmen, um weitere Informationen zu erhalten.



Foto: Firmenzentrale von *Meile* in Köln

B2

Von: w.klein@gmx.de

Gesendet: Donnerstag, 04. Mai 2023 16:26

An: info@elektro-spiess.de

Betreff: Rückgabe des Gefrierschranks

Sehr geehrter Herr Spieß,

ich habe vor zwei Wochen einen neuen Gefrierschrank bei Ihnen bestellt. Vor einer Woche habe ich festgestellt, dass der ja sehr viel Strom braucht. Da hatten Sie mich vor Vertragsabschluss am Telefon so gut beraten, aber ausgerechnet das hatten Sie nicht erwähnt. Hätte ich das gewusst, hätte ich mich für ein anderes Gerät entschieden. Ich möchte den Gefrierschrank deshalb wieder zurückgeben. Bitte überweisen Sie mir außerdem den Kaufpreis zurück.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Waltraud Klein

B3

Spieß Elektro GmbH

Suchbegriff oder Produkt eingeben...

> Unser Sortiment > Kühlen & Gefrieren > Gefrierschränke und -truhen > Standgefrierschränke

Sortierung: Beste Ergebnisse =

Liebherr FNc 7026-20 Gefrierschrank weiß / C



Produkt-Highlights:

- 311 Liter Nutzinhalt Gefrierraum
- Super-Gefrier/Super-Frost-Funktion
- NoFrost
- 6 Schubfächer
- NEU Energieverbrauch (kWh/Jahr): 166

919,00 €

Constructa CE729EWEO Gefrierschrank weiß / E



Produkt-Highlights:

- 200 Liter Nutzinhalt Gefrierraum
- **No Frost:** Nie mehr abtauen
- **Big Box:** Viel Platz für großes Gefriergut in der 29 cm hohen transparenten XXLSchublade
- Energieverbrauch (kWh/Jahr): 221

599,00 €

Bosch GSNS1EWDV Gefrierschrank weiß / D



Produkt-Highlights:

- 299 Liter Nutzinhalt Gefrierraum
- Optisches und akustisches Warnsignal bei Temperaturanstieg
- No Frost - nie wieder abtauen!
- Energieverbrauch (kWh/Jahr): 201

869,00 €

Siemens GS51NEWDV Gefrierschrank weiß / D



Produkt-Highlights:

- 290 Liter Nutzinhalt Gefrierraum
- **NoFrost-Technik** gegen Eis- und Reifbildung
- **FreshSense:** Die Sensoren gesteuerte Temperaturregelung verhindert Temperaturschwankungen für garantiert längere Frische!
- Energieverbrauch (kWh/Jahr): 201

898,00 €

Liebherr FNd 5227-20 Gefrierschrank weiß / D



Produkt-Highlights:

- 278 Liter Nutzinhalt Gefrierraum
- NoFrost
- LC-Display monochrom, Touch-Display
- Energieverbrauch (kWh/Jahr): 199

929,00 €

B4

[Stromverbrauch Gefrierschrank: So Hoch Ist Er Wirklich \(stromzentrum.de\)](http://stromzentrum.de)

B5

Rechtsanwältin
Dr. Lieselotte Gans
Markt 8
37073 Göttingen
Az.: 43/2023

RAin Dr. L. Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

An
Rudolf Spieß Elektro GmbH
Schillerstraße 66
37083 Göttingen

30.05.2023

Sehr geehrter Herr Spieß,

hiermit zeige ich an, dass ich Frau Waltraud Klein, Kirchstraße 5, 37124 Rosdorf vertrete.

Meine Mandantin hat am 19.04.2023 festgestellt, dass ihr Gefrierschrank der Marke *Meile* Modell *Frost 2000* defekt ist. Den Gefrierschrank hatte sie im September 2016 bei Ihnen im Laden käuflich erworben. Um zu verhindern, dass die darin befindliche Ware auftaut und verdirbt, hat meine Mandantin sofort bei Ihnen angerufen und sich telefonisch nach einem neuen Gefrierschrank erkundigt. Im Lauf des Telefonats haben Sie ihr das Modell *GKN365 SHOCK A+ PT* der Firma *Bauknecht* mit einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von 303 kWh zum Preis von 699€ verkauft, ohne sie jedoch auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen. Der Gefrierschrank wurde noch am selben Nachmittag durch Ihre Mitarbeiter geliefert.

Meine Mandantin hat Ihnen gegenüber am 04.05.2023 erklärt, dass sie nicht mehr am Vertrag festhalten möchte, und verlangt nun Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Gefrierschranks. In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsschluss am Telefon zustande kam, steht ihr ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Abgesehen davon haben Sie meiner Mandantin ohne ihr Wissen allem Anschein nach ein veraltetes Gerät verkauft, das einen deutlich über dem Durchschnitt liegenden Stromverbrauch aufweist. In Anbetracht der stetig steigenden Stromkosten und aus Umweltschutzgründen ist meine Mandantin nicht bereit, ein so stromintensives Gerät zu betreiben. Vergleichbare Modelle dieser Größe verbrauchen durchschnittlich gerade einmal etwa 200 kWh/Jahr. Deshalb steht ihr ein Rücktrittsrecht gegen Sie zu. Hätten Sie sie am Telefon auf den Stromverbrauch hingewiesen, hätte sie den Vertrag zudem gar nicht abgeschlossen.

In der Zeitung hat meine Mandantin außerdem vom serienmäßigen Einbau minderwertiger Thermostat-Platinen in Gefrierschränke durch die Firma *Meile* erfahren. Eine Überprüfung der Seriennummer des Gefrierschranks *Frost 2000* meiner Mandantin hat ergeben, dass in ihrem Gerät ebenfalls eine minderwertige Platine verbaut wurde und der Defekt darauf zurückgeht. Der Defekt kann leicht durch den Austausch der Platine behoben werden. Aus diesem Grund verlangt meine Mandantin die Reparatur des alten Gefrierschranks. Durch die unterbrochene Stromzufuhr sind zudem die im Gefrierschrank gelagerten Lebensmittel meiner Mandantin aufgetaut und das Tauwasser ist aus dem Gerät ausgelaufen. Hierdurch wurde der vor dem Gefrierschrank liegende Teppich verschmutzt. Meine Mandantin verlangt zusätzlich Ersatz der entstandenen Reinigungskosten i.H.v. 142,80 €.

B6

[Gefrierschrank bei Stromausfall - was passiert mit den Lebensmitteln?
\(gefrierschrank-test.eu\)](http://gefrierschrank-test.eu)

B7

[Strompreisentwicklung in Deutschland bis 2022 - Verbraucherpreisindex | Statista](#)

B8

[Strompreisentwicklung Prognose 2023, 2024, 2030/40 \(mehrwertsteuerrechner.de\)](#)